

schöpfen. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, ermutigen wir die Christen verstärkt zu Pilgerreisen zu den heiligen Stätten. Dabei sollen sie auch die lebendigen christlichen Gemeinden vor Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir den Menschen dort nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen ihnen auch etwas von der Angst, in ihrer Heimat zu bleiben.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir alle Christen in unserem Land, im Gebet für einen baldigen gerechten Frieden und für Versöhnung ihre Verbundenheit mit den Menschen im Heiligen Land zu zeigen.

Stuttgart, den 21. Februar 2002

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Der vorstehende Aufruf soll am Palmsonntag, dem 24. März 2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Bischöfliches Ordinariat

BO Nr. A 491 – 5.3.02
PfReg. H 7.4 b

Kollekte am Weltgebetstag für geistliche Berufe 2002

Am 4. Ostersonntag, dem Weltgebetstag für geistliche Berufe, dem 21. April 2002, wird in allen Gottesdiensten die Kollekte für den Theologenfonds, für den Fonds zur Förderung kirchlicher Berufe, für seelsorgerliche Initiativen und für die Jugendarbeit gehalten. Es handelt sich um die frühere »Pfungstkollekte«, die wegen der Renovabiskollekte nun auf den Weltgebetstag für geistliche Berufe, den 4. Ostersonntag, verlegt worden ist.

Der Ertrag kommt dem Theologenfonds, dem Fonds zur Förderung kirchlicher Berufe, der Förderung von seelsorgerlichen Initiativen und der spirituellen Bildung von Jugendlichen zugute.

Aus dem Theologenfonds werden Priesteramtskandidaten unterstützt, die ihr Studium nicht aus eigenen Kräften oder mit Bafög-Mitteln finanzieren können. Der Fonds zur Förderung kirchlicher Dienste unterstützt Bewerber, die als Laien in den Dienst der Verkündigung und der religiösen Unterweisung treten oder im Dienst der Gemeinde und der Caritas pädagogische oder soziale Aufgaben übernehmen sollen.

Wir bitten unsere Seelsorger, die Verlegung der Kollekte bekannt zu machen, die Kollekte und die Opferbeckensammlung am Weltgebetstag für geistliche Berufe zu Beginn der Gottesdienste anzukündigen und sie den Gläubigern zu empfehlen. Die Erträge der Kollekte und der Opferbeckensammlung (Buchungs-Nr. 86101400) sind mittels der bereits zugesandten Formulare an die Kasse der Diözesanverwaltung zu überweisen.

BO Nr. A 488 – 26.2.02
PfReg. H 5.2 n

Zur Frage von Mobilfunkanlagen auf Kirchtürmen und Kirchen

Empfehlung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg

Die sich zur Zeit flächendeckend ausbreitende Technologie elektronisch gestützter Kommunikation ist ein wichtiges Element unserer gegenwärtigen Zivilisation. Sie ist Ausdruck der Mobilität und ermöglicht zugleich vielen Menschen an der Intensivierung der Nachrichtenvermittlung, der Kommunikation und des Informationsaustausches teilzunehmen. Unter der Voraussetzung unbedenklicher technischer Anlagen und ihrer verantwortungsvollen Nutzung ist dies durchaus erwünscht und insgesamt positiv zu bewerten.

Die Technik des Mobilfunks wirft aber auch gravierende Fragen auf, die aus vielerlei Gründen derzeit auch von Experten noch nicht abschließend und eindeutig beantwortet werden können. Sie stößt daher bei vielen Menschen auf Skepsis oder gar Ablehnung und erzeugt Ängste.

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist eine Diskussion darüber in Gang gekommen, ob Kirchtürme als Orte für Mobilfunkanlagen genutzt werden sollen bzw. dürfen oder nicht. In manchen Kirchengemeinden kommt es zu Auseinandersetzungen. Das Bischöfliche Ordinariat sieht sich daher in der Pflicht, zur Entscheidungsfindung beizutragen und eine Empfehlung auszusprechen.

Empfehlung

Das Bischöfliche Ordinariat empfiehlt den Kirchengemeinden ausdrücklich, auf den Einbau oder den Ausbau von Mobilfunkantennen in/auf Kirchtürmen oder in/auf Kirchen zu verzichten.

Begründung

1. Die Bedeutung des Kirchturms und des Kirchengebäudes

Der Kirchturm und das Kirchengebäude haben eine unverwechselbare Bedeutung für die Kirchengemeinde, die Stadt, das Dorf, für die Kultur des Zusammenlebens überhaupt. Kirchen mit ihren Kirchtürmen sind Gebäude und architektonisch besonders erkennbare und sinn geladene Orte, an denen die Botschaft vom ganzheitlichen Heil für die Menschen, die Botschaft vom Wohl für das Gemeinwesen und die Botschaft von der Verantwortung für die Kultivierung und Bewahrung der Schöpfung verkündet wird. Kirchtürme sind nicht zuletzt selbst Symbole für diese Botschaft und ihre Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit.

Kirchtürmen insbesondere eignet ein besonderer Verweischarakter. Sie weisen zum einen hin auf das Kirchengebäude als einen Ort, der sich von anderen nachhaltig unterscheidet. Sie verweisen auf einen Ort, der dem Heiligen Raum gibt, der deshalb ein Ort der Zweckfreiheit ist, ein Raum der Freiheit von Kommerz und Stress, ein Raum der Stille und des Gebetes, ein Ort

schließlich der dem Nützlichkeitskalkül entzogenen Feier einer geschenkten Wirklichkeit, die von uns nicht gemacht, sondern dankbar empfangen und im Lobpreis Gottes gefeiert wird. Kirchtürme als Symbol der Transzendenz und der »Verbindung von Himmel und Erde« verweisen zum anderen auf die unsere alltägliche Realität übersteigende Wirklichkeit Gottes. Kirchtürme verweisen auf die heilsame, auch das leibhafte Wohl umschließende Gegenwart Gottes unter den Menschen. Schon aus diesem Grund ist ein Umgang mit Kirchtürmen angezeigt, der diesen Verweischarakter nicht beeinträchtigt.

2. Fragen der Technikfolgenabschätzung

In der wissenschaftlichen Diskussion sind die technischen Folgen, insbesondere Gesundheitsgefahren durch die Mobilfunkstrahlung nach wie vor ungeklärt. Gefahren für die Gesundheit der Anwohner sind nicht nachgewiesen, können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Von Anwohnern wird diese Ungeklärtheit immer wieder geltend gemacht. Da die hier auftauchenden Fragen und Probleme augenblicklich nach menschlichem Ermessen nicht als unbedenklich erklärt werden oder als gelöst gelten können, muss der für Mensch und Umwelt sicherere Weg gegangen werden.

3. Friedliches Miteinander

Das friedliche Miteinander in der Kirchengemeinde und mit der Nachbarschaft ist ein hohes Gut. Eine Kirchengemeinde sollte schwerwiegende Zerwürfnisse unter den Gemeindemitgliedern wegen einer Mobilfunkantenne im Kirchturm oder im Kirchengebäude nicht in Kauf nehmen.

4. Finanzielle Erwägungen

Finanziellen Erwägungen kann bei der anstehenden Frage nur eine nachrangige Bedeutung zugestanden werden. Die christliche Botschaft, das Wohl der Menschen und die Glaubwürdigkeit der Verkündigung haben eindeutig Vorrang.

Anhang

Entscheidungskriterien für begründete Ausnahmefälle

In seltenen begründeten Ausnahmefällen, die der besonderen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats bedürfen, sind im Rahmen der Güterabwägung insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Der Mobilfunkbetreiber verpflichtet sich vertraglich, den Salzburger Vorsorgegrenzwert (0,001 w/qm) für die Strahlenbelastung der betroffenen Anlieger einzuhalten. Die zu erwartende Strahlungsexposition wird in einem Standortgutachten berechnet. Nach Inbetriebnahme der Anlage werden die Emissionen überprüft.
2. Im Kirchturm oder im Kirchendach nisten keine geschützten Tierarten (u. a. Fledermäuse, Schleiereulen, Turmfalken).
3. Die technischen Anlagen und Basisstationen dürfen von außen nicht sichtbar sein und keinerlei optische Beeinträchtigung des kirchlichen Erscheinungsbildes darstellen. Antennen dürfen nur innerhalb des Gebäudes montiert werden.

4. Ein (in der Regel gesonderter) Zugang zu den Einheiten der Station muss ohne Beeinträchtigung gottesdienstlicher Belange jederzeit vorhanden und möglich sein.
5. Ein nach den Richtlinien der BG betriebssicherer Zugang muss zur Verfügung stehen oder vom Mieter zu eigenen Lasten geschaffen werden.
6. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung (wenn notwendig) muss vom Mieter eingeholt und die darin enthaltenen Auflagen umgesetzt werden.
7. Blitzschutztechnische Belange müssen berücksichtigt werden (Gutachten).
8. Der Betriebssicherheit unter den besonderen Aspekten des Gesundheitsschutzes, des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
9. Lage, Art und Umfang der Funkstation und ihrer Bestandteile dürfen keine Behinderung gottesdienstlicher Belange zu keiner Zeit darstellen. Ein Betreten der Mieträume muss dem Vermieter jederzeit möglich sein.
10. Ausführungspläne müssen dem Bischöflichen Bauamt vorliegen und als ausführungsfähig anerkannt werden.
11. Ausreichender Versicherungsschutz (Betriebs-, Umwelthaftpflicht, Gebäude-, Feuerversicherung) muss gegeben sein.

Bischöfliches Offizialat

Pr. Nr. 5155 - 19.2.02

Öffentliche Ladung:

Ehesache Hauswirth - Bilger (II. Instanz)

Da der gegenwärtige Aufenthalt von Frau Claudia Gisela Bilger, geboren am 26. Dezember 1961 in Mannheim, unbekannt ist, wird dieselbe hiermit aufgefordert, sich persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter bis spätestens 2. April 2002 beim Bischöflichen Ehegericht Rottenburg, Marktplatz 11, vor dem unterzeichneten Offizial einzufinden, um über die Angelegenheit ihrer am 22. August 1992 mit Herrn Matthias Hauswirth geschlossenen Ehe angehört zu werden. Der zuletzt bekannte Aufenthalt von Frau Bilger war Mannheim.

Sollte Frau Bilger sich ohne hinreichende Begründung bis zum genannten Termin nicht gemeldet haben, wird das Verfahren ohne ihre Mitwirkung durchgeführt.

Wer von dem derzeitigen Aufenthalt der Genannten Kenntnis hat, wird gebeten, sie von dieser Ladung zu verständigen und gleichzeitig dem Bischöflichen Offizialat Rottenburg deren Anschrift mitzuteilen.

gez. Melber

gez. Bihlmaier

Offizial

Notar